Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 1 (1903)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: 1. Hauptversammlung des Vereins schweizer. Konkordatsgeometer

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Winkler, August	Konk.-Geom.	Freiburg
Winkler, Emil	„	Thalweil
Zaugg, Rudolf	„	Bern, Bundesgasse 2
Zwicky, Friedr.	Professor	Winterthur
Zwicky, Jak.	Konk.-Geom.	St. Gallen
Zwygart, Alfred	„	Meikirch (Kt. Bern)

I. Hauptversammlung

des Vereins schweizer. Konkordatsgeometer

24. August 1902 im Rathause in Luzern

(Anwesend 49 Mitglieder)

Protokoll

Die in Luzern eintreffenden Mitglieder gaben sich zunächst ein Rendez-vous im Floragarten, um der I. Hauptversammlung in richtiger Stimmung beiwohnen zu können.

Um 11 Uhr eröffnet der Präsident Herr Stadtgeometer Brönnimann im Rathaussaale die I. Hauptversammlung. Er dankt zunächst den Behörden der Stadt Luzern und dem Verkehrsverein in Luzern für das allseitig sehr freundliche Entgegenkommen und heisst sodann die Anwesenden in kurzen Worten willkommen, hoffend, dass diese erste Generalversammlung Beschlüsse fassen möge, dass diese als ein Markstein in der Geschichte unseres jungen Vereines gelten könne.

An Stelle des leider erkrankten Sekretärs Herrn Steinegger führt Herr G. Keller das Aktuariat. Das Protokoll der konstituierenden Versammlung in Zürich wird verlesen und ohne Einspruch genehmigt.

Trakt. 1. Herr Präsident Brönnimann erstattet zunächst Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes. An den durch die konstituierende Versammlung in Zürich aufgestellten Statuten hat der Vorstand noch einige kleinere Abänderungen, die hauptsächlich redaktioneller Natur, vorgenommen, und zwar werden:

1. In Art. 3, die Wahl des Vorstandes betreffend, im ersten Absatz die Worte eingeschaltet: Aus Vertretern verschiedener Kantone;

2. Im gleichen Artikel wird als Schlussatz beigefügt: Im fernern werden auf gleiche Zeitdauer in offener Wahl 2 Rechnungsrevisoren bezeichnet.

Artikel 7 und 8 sind nunmehr redigiert wie folgt:

3. Art. 7. Der Verein stellt sich zur Aufgabe:
   a) Wissenschaftliche und volkswirtschaftliche Ausgestaltung des Vermessungswesens;
   b) Vereinheitlichung des Verifikationsverfahrens;
   c) Regelung und Vereinheitlichung des Submissionswesens;
   d) Aufstellung von Honorartarifen;
   e) Regelung des Lehrlings- und Gehülfenwesens.
4. Art. 8. Zweigvereine sind erwünscht und geniessen die Unterstützung des Hauptvereines. Ihnen liegt hauptsächlich ob, in Fühlung mit demselben die in Art. 1 und 7 niedergelegten Bestrebungen des Hauptvereines soviel als möglich im Einvernehmen der staatlichen Organe auf kantonalem Gebiete durchzuführen und bei Aufstellung von Verordnungen begutachtend mitzuwirken.

Da von der Versammlung keine weitern Einwendungen gegen die so bereinigten Statuten erhoben werden, erklärt der Präsident dieselben für endgültig und in Kraft.

Um die in Art. 7 der Statuten dem Verein vorgeschriebenen Aufgaben in richtiger Weise lösen zu können, ist es zunächst notwendig, den Stand des Vermessungswesens in der Schweiz näher kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke hat sich der Vorstand an die Herren Kantonsgeometer und die zuständigen Behörden gewandt mit der Bitte um Uebermittelung bezüglichen Materials. In sehr verdankenswerter Weise hat die Mehrzahl der angegangenen Behörden und Privaten dem Vereine ihre Mitwirkung zugesagt und entweder die bezüglichen Mitteilungen bereits eingesandt oder deren Uebermittelung in Aussicht gestellt. Das Präsidium ist bereits im Falle, einige sehr interessante Auszüge zur Kenntnis der Versammlung zu bringen. Der Vorstand wird, sobald noch weitere angemeldete Angaben eingegangen sind, an die statistische Bearbeitung des Ganzen herantreten.

(Schluss folgt.)

Druck der Buchdruckerei H. Keller in Luzern